Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 2. Freitag den 14. Januar.

Publikanda.

In Bezug auf die an die jungen Leute in den beiden Preußischen Militair-Gouvernements zwischen der Elbe und dem Rhein ergangene Aufforderung: sich freiwillig zum Militair-Dienst zu gestellen, findet das unterzeichnete Departement sich veranlaßt, unter Allerhöchster Genehmigung hiermit bekannt zu machen, daß diejenigen jungen Leute, welche gelernte Jäger sind, wenn sie bei einem der Jäger-Bataillone zum Dienst eintreten, sich dadurch nach Maaßgabe ihrer Forstwissenschaftlichen Kenntnisse und ihrer Militairischen Dienstzeit zugleich Ansprüche auf eine dereinstige Versorgung im Forstfache erwerben.

Berlin den 4. Jan. 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Krieges-Departem.
(Gez.) v. Schöler. v. Reinwehr.

In Beziehung auf das franz. Gesetz vom 12. September 1791, wornach die zur Entrichtung von Getraide oder sonstigen Naturalien an die Domainen-Verwaltung Verpflichteten schuldig sind, ihre Entrichtungen nach eine vom Präfekt des Departements festgesetzten Werthe, welcher sich auf die 14 Tage vor und einem Monat nach der Verfallzeit statt gehabten Marktpreise gründet, abzutragen; — In Betracht, daß bei der Verschiedenheit der Verfallzeit einiger Prästationen eine beständige Ausgleichung der verschiedenen Marktpreise die Arbeiten der Rechnungsführer sehr erschweren, und die Erhebung verhindern würde, wogegen die Bestimmung des Werthes nach einem Mittel-Markt Preise des Jahrs dazu beitrage, die richtige Erhebung der Pächte und Renten zu sichern, und so das Interesse der Regierung mit jenem der Verwalteten vereinige;

In allen diesen Rücksichten ist bereits für das Jahr 18 2 der Werth, wornach die darin fälligen an die Domainen-Verwaltung zu entrichtenden Naturalien in Gelde bezahlt werden sollten, durch den Präfektur-Beschluß des Lippe Departements vom 20. Dec. 1812 festgesetzt, und durch das Memorial adm. bekannt gemacht. Da für das Jahr 1813 die nemlichen Rücksichten und Verhältnisse eintreten; die Functionen der ehemaligen Präfectur aber der hiesigen Regierungs-Commission übertragen sind; so werden von derselben für die im Jahr 1813 fälligen an die von hier ressortirenden Domainen-Verwaltungs-Behörden des ehemaligen Lippe-Depart., jedoch mit Ausnahme der im Arrondissement Rees, als worüber die Verfügung noch vorbehalten wird, zu entrichtenden Naturalien folgende Preise festgesetzt:

Benennung der Naturalien.	Taxe:	Rt. gG. d.	Fr. C.
1. Weitzen	für ein Malter Münsterisch	15 — —	56 25
2. Roggen		9 — —	33 75
3. Gerste		7 12 —	28 12
4. gelber Haber		5 12 —	20 62
5. brauner Haber		5 — —	18 75
6. Buchweitzen		7 12 —	28 12
7. Ein Füllen		3 12 —	13 12
8. Ein fettes Schwein		9 — —	33 75
9. Ein mageres dito		4 — —	15 —
10. Ein jähriges dito		3 — —	11 25
11. Ein Spanferkel		— 16 —	2 50
12. Ein Kalb		— 18 —	2 81
13. Ein Lamm		— 13 —	2 3
14. Ein Schaf		1 — —	3 75
15. Eine Gans		— 6 —	— 94
16. Eine Ente		— 4 —	— 62
17. Ein Huhn		— 2 —	— 31
18. Ein Ey		— — 2	— 3
19. Ein Fuder Torf		1 12 —	5 62
20. Ein Fuder Heu		3 12 —	13 12
21. Ein Pfund Flachs		— 3 —	— 47
22. Ein Pfund Zucker		— 6 —	— 94
23. Ein Handdienst		— 2 —	— 31
24. Ein Spanndienst		— 12 —	1 87

Anm. Gelbe Erbsen werden gleich dem Weitzen, und graue Erbsen und Bohnen gleich dem Roggen bezahlt. Falls durch Contracte ausdrücklich die Lieferung von unklarem Roggen bestimmt ist, so kann die Redimirung desselben zu 1 1/2 Rt. geringer als jene des klaren Roggens geschehen.

Die betreffenden Domainen-Beamten so wie die Zahlungspflichtigen haben sich nach vorstehender Verfügung zu richten, und soll dieselbe durch das Int.-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Münster den 31. Dec. 1813.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission.

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Von einem hohen Kön. Preuß. Militair-Gouvernement sind wir wiederholt authorisirt worden, allen denjenigen, die sich freiwillig zur Landwehr stellen, die bestimmte Zusicherung zu ertheilen, daß sie nur bei der Landwehr, und nicht bei den Ersatz-Bataillons angestellt werden sollen.

Münster den 12. Januar 1814.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Gestohlene Sachen.

Aus Auftrag des Herrn Landraths wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Nacht vom 7. auf den 8. Jan. l. J. dem Wirthen Lohmann am Sandrupper Baum 2 Pferde, nemlich ein schwarzer Wallach ungefehr 9 Jahre alt, 14 1/2 Hand hoch mit einem weißen Streif vor dem Kopf, und an den Vorderfüßen beschlagen, sodann ein schwarzer Wallach, welcher bei ihm als ausrangirtes Militairpferd einquartirt war, ungefähr 15 Jahr alt, 17 Hand hoch, dessen Haare an den beiden Hintertheilen bis auf der Haut abgeschabt, und der an einem vorder und an einem Hinterfuß beschlagen war, diebischer Weise aus seinem Stalle entwendet worden sind; Ortsobrigkeiten sowohl als auch Privatpersonen werden geziemend ersucht, mir jede Nachricht, welche zur Entdeckung dieses Diebstahls führen könnte, unverzüglich anzuzeigen.

Münster den 12. Jan. 1814.

Der Bürgermeister zu Nienberge,

v. Detten.

Heute Morgen sind einem hiesigen Bürger aus einer Lade von einem Zimmer, worauf die Einquartirung übernachtet hatte, mehrere Effekten als: ein Paar weiße und drei Paar schwarz seidene Strümpfe, wie auch ein Paar weiße wollene Strümpfe und ein Cigarros-Döschen ꝛc. entkommen. Diejenigen, welche solche Sachen etwa erstanden haben oder davon Nachricht erhalten sollten, werden ersucht, davon den heim Intell. Compt. zu erfragenden Eigenthümer gegen billige Vergütung in Kenntniß zu setzen. Münster den 13. Januar 1814.

Vermischte Nachrichten.

1. Von dem hohen Königl. Preuß. Militair-Gouvernement zwischen der Weser und dem Rhein bin ich mit der Organisation der Gend'armerie dieser Provinzen beauftragt worden, und fordere demzufolge diejenigen Individuen, welche die zu einem Gend'arm erforderlichen Eigenschaften besitzen und gültige Zeugnisse ihres bisher geführten moralischen Lebenswandels beibringen können, hierdurch auf, sich bei mir zu melden, um sodann einem hohen Militair-Gouvernement vorgeschlagen zu werden.

Münster den 5. Jan. 1814.

Schluptermann,
Commandant einer Escadron Königl. Preuß. Gend'armerie.

Oeffentlicher Verkauf. Vorläufiger Zuschlag.

2. Am Montage den 31. Januar des Jahrs 1814, des Nachmittags um 2 Uhr, geschieht der provisorische Zuschlag und öffentliche Verkauf von ungefähr 9 Malter Einsaat Markengrundes in der Roruper Mark, zwischen den Markengründen des Schulzen Vorelp, Zellers Bußmann, Zellers Rieckmann und Zellers Engbert in der Bauerschaft Hulsterbrinck in der Commüne Rorup belegen, welche dem Gute Rorup aus der zweiten Theilung der Roruper Mark zugetheilt, und auf 600 Reichsthaler Conventions-Geld, oder 2250 Francs geschätzt sind.

Dieser Grund gehört den minderjährigen fünf Kindern des verstorbenen Herrn Maximilian von Ameluxen, gewesenen Maire zu Rorup, und dessen noch lebenden Frau Gemahlin, geb. Theresia von Korff zu Sutthausen, namentlich den Herrn August, Theodor, Clemens, der Clementine und Sophie von Ameluxen, ohne Gewerbe in der Staot Münster wohnhaft, deren Vormünderin die eben genannte verwittwete Frau von Ameluxen in der Stadt Münster, und deren Gegenvormund der Herr Theodor von Ameluxen vormaliger Münsterischer Lieutenant, auf dem Gute Rorup in der Commüne Rorup wohnhaft ist.

Dieser provisorische Zuschlag wird auf dem Gute Rorup in der Commüne Rorup geschehen, und ist das Verzeichniß der Bedingungen bei dem Notar Hermann Clem. Deiters, in der Stadt Münster auf dem Roggenmarkt No. 11 der Martini Laischaft wohnhaft einzusehen.

H. C. Deiters, Notar.

3. Die gut eingerichtete Behausung auf der Neubrückenstraße Nro. 217 der Martini Laischaft dahier mit dem Hinterhause und daran belegenen großen Garten ist gegen künftigen Ostern zu vermiethen, und kann auch früher bezogen werden. Man beliebe das Nähere bei mir nachzufragen.

H. C. Deiters, Notar.

4. Es sind mehrere Häuser zu vermiethen und zu verkaufen, die theils gleich, theils Ostern bezogen werden können.

H. C. Deiters, Not.

5. Am Montag den 17. Jan. 1814 und an den folgenden Tagen werden im Sterbehause des seel. Domcapitularen und Vicariats-Gerichts-Assessoren Elmering aufm Domplatze hieselbst die von demselben hinterlassenen Effecten, bestehend in geschnitten und ungeschnitten Leinewand, Silbergeräthen, Uhren und sonstigen Präriosen, Bettwerk, Canapees, Stühlen, Tischen, Oefen, schönen Malereien und Kupferstichen, allerhand Hausgeräthen, wie auch eine Quantität kostbarer Rhein- und französischer Weine und Bleichard, theils auf Fässern theils auf Bouteillen dem Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Münster den 29. Dec. 1813.

P. A. Meyer, Notar.

6. Es steht gegen Ostern oder auch früher zu vermiethen das an der Ludgeri Straße in der Viretehalben Gasse Nro. 155 belegene große Schilgensche Haus nebst den

dabei liegenden geräumigen Gärten und Stallungen; das Haus hat viele Zimmer verschiedener Größe und vortreffliche Keller-Gewölbe. Liebhaber können beim Notar Hülseberg und beim Richter Honthum so wie auch an dem gedachten Hause selbst beim Prof. Sentrup das Nähere erfahren.

C. A. Hülseberg, Notar.

7. Auf Antrag des Caspar Petraß zu Cörbecke, welcher, seiner Anzeige gemäß, sein daselbst belegenes Wohnhaus und Garten aus freier Hand verkauft hat, werden zum Zweck der Sicherstellung des Käufers alle und jede, welche an besagtem Wohnhaus und Garten Real-Rechte und Ansprüche haben, zur Vorbringung und Begründung derselben, auf den 14. Februar 1814 unter Präklusions-Strafe hiermit vorgeladen.

Mülheim im Gr. Hessischen Amt Belecke Herz. Westph. den 17. Dec. 1814.

Westermann, Amtsch.

8. Zufolge des, von dem Herrn Ferdinand August Spiegel, Freiherrn zum Diesenberg, ernannten Bischofe von Münster, Administrator der Diocese und Präsidenten der Land- und Trivialschulen-Commission, mir ertheilten Auftrages zeige ich hierdurch an, daß am Dienstage den 15. k. M. Februar, des Morgens um 8 Uhr, im hiesigen Bischöflichen Seminar Concurs um die zu Darup erledigte Hauptschullehrer- und Organisten-Stelle soll gehalten werden.

B. Overberg, Lehrer der Normalschule.

9. Die Kürze meines Aufenthalts beim Durchmarsch durch Münster macht es mir unmöglich, dem sehnlichen Verlangen, meine Verwandte und Freunde in Münster und dortiger Gegend persönlich zu besuchen, Genüge thun zu können. Ich beehre mich daher, vermittelst dieser Zeilen, ihrem freundschaftlichen Andenken mich angelegentlichst zu empfehlen.

Zugleich ersuche ich alle diejenigen, welche in Sachen, die die Verwaltung meiner Güter betreffen, Geschäfte mit mir haben mögten, dieserhalb an meine geliebte Frau auf dem Guthe Tatenhausen unweit Halle in der Grafschaft Ravensberg sich wenden zu wollen, da selbe während meiner Abwesenheit vom Hause die Verwaltung meiner Güter führt, und für alle einschlägliche Geschäfte mit Vollmacht versehen ist.

Münster den 10. Januar 1814.

Max Franz Xaver Frhr. Schmising-Kerssenbrock, provis. Commandant des 4ten Minden-Ravensbergschen Landwehr-Bataillons.

10. Diejenigen, welche an der Nachlassenschaft Weyland des Herrn Grafen Max Friedrich zu Plettenberg Mietingen aus dem Jahre 1802 und folgenden herrührende Forderungen haben, werden ersucht, die Anzeige des Betrags dieser Forderungen nebst Abschrift der zur Begründung derselben habenden Urkunden resp. Rechnungen, dem Herrn Steinman hieselbst auf Aegidii Straße Nro. 111 wohnhaft, zuzustellen, damit gegenwärtig bei Anfertigung des Inventars darauf Rücksicht genommen werden könne.

11. Das von der verwittwete Freifrau von Korff bewohnte Haus Nro. 67 im Krummen-Timpen steht gegen annehmliche Bedingungen zu vermiethen, und kann sofort bezogen werden.

12. In einem Hause auf einer gelegenen Straße sind 8 bis 10 Zimmer nebst Küche, Keller, Stallung und Garten zu vermiethen. Das Intell. Compt. gibt nähere Nachricht.

13. Ich will mein Wohnhaus in der Clemensstraße Nro. 117 vermiethen oder verkaufen. Es kann gleich oder gegen Cantate bezogen werden.

Neuhaus.

14. Auf einer Nebenstraße sind gleich im untern und obern Stock mehrere Zimmer nebst Küche, Keller und Holzraum, wie auch ein Theil des hinter dem Hause befindlichen Gartens frei gegen billige Bedingungen zu überlassen. Das Int. Comt. gibt Nachr..

15. Auf der Rothenburg steht gegen kommenden Ostern ein kleines sehr angenehmes und gelegenes Haus gegen billige Miethe zu vermiethen. Das Int. Compt. gibt weitere Nachr.

16. Ein junger Mann, der in jeder Art von Gartenarbeit sehr erfahren ist, wünscht gegen künftigen Lichtmeß in Dienste zu kommen. Das Intell. Compt. gibt Nachricht.

17. Das zum Domplatz gehörige auf der Johannesstraße belegene Haus Nro. 36 steht gegen Ostern, auch früher, entweder ganz zu verkaufen, oder der untere Stock desselben zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Hause selbst.

Köhn.

18. In einer kleinen Haushaltung wird gegen Ostern eine Person vom Mittelalter, die sich aufs Nähen auch etwas Kochen versteht, in Dienst verlangt. Das Intell. Compt. gibt Nachr.

19. In der Jesuitengasse am Domhof Nro. 44 ist Mittags- und Abends portionsweise Tafel, guter Wein und Kaffe zu haben.

20. Ein junger doch wenigstens 3 Viertel Jahr alter Spitzhund wird zu kaufen gesucht. Das Int. Comt. gibt weitere Nachr.

21. Am Montage des Abends ist eine kleine goldene Taschenuhr verloren worden. Der redliche Finder wird gegen ein gutes Trinkgeld ersucht, am Intell. Compt. den Eigenthümer derselben zu erfragen.

22. Es wird beim Oberst-Marschall v. Schmising ein Hausknecht, welcher sofort seinen Dienst antreten kann, gesucht.

23. Es wird ein schwerer Ochs und eine junge fette Kuh von 1800 Pf. und besonderer Güte am Freitag und Samstag beim Freimetzger Püntmann im Kathagen Liebfrauen Laischaft ausgehauen.

Entbindungs-Anzeige.

Meine liebe Frau wurde am 3. dieses von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Warendorff den 8. Januar 1814.

Bernard Verkrüzen.

Verlobungs-Anzeige.

Freunden und Verwandten zeigen wir unsere Verlobung hiermit ergebenst an, und empfehlen uns zur fortdaurenden Freundschaft.

Nienhuys den 3. Jan. 1814.

Gerhard Johan Kock,
Carolina Schilgen.

Sterbefälle.

Mit inniger Betrübniß machen wir das gestern erfolgte Ableben unsers geliebten Bruders, des Post-Directors J. Amesbeck unsern Verwandten und Freunden hierdurch bekannt. Der Verklärte schlummerte mit den heil. Sakramenten versehen, sanft und in dem Willen seines allmächtigen Schöpfers völlig ergeben, zur Ewigkeit hinüber, nachdem er eben sein achtzigstes Lebensjahr vollendet hatte. Wir schmeicheln uns mit ihrer aufrichtigen Theilnahme an unsern unersetzlichen Verlust; empfehlen seine Seele ihrem Gebeth, und uns zur fortwährenden Freundschaft.

Warendorff den 28. Dec. 1813.

Die Geschwister des Verstorbenen,
Maria Anna Amesbeck,
Clara Amesbeck,
Sophia Amesbeck.

Am 29. Dec. 1813 starb im Hause des Herrn Bürgermeisters Carl Heinrich Batsche in Hertzbruck unser geliebter Bruder und Schwager Jan Hartsen von Amsterdam, in einem Alter von 25 Jahren und 7 Monaten. Hierher gekommen, ihm in seiner Krankheit zu pflegen, war es uns eine erschreckliche Empfindung, ihm nicht mehr zu finden, und selbst die letzten Dienste nicht mehr beweisen zu können. Dankbar für die gute Pflege, die er genossen, und Theilnahme die er erweckt hat, rechnen wir es uns zur Pflicht, diesen für seine Eltern und Verwandten traurigen Vorfall hierdurch anzuzeigen.

Hertzbruck den 30. Dec. 1813.

Peter Hartsen.
Franz van Heukelom.

Am 1. dieses, des Morgens früh, wurde mir meine theure Gattin Philippine geb. v. Droste nach einer langen mit Geduld überstandenen Auszehrungs-Krankheit, im 5ten Jahre unserer glücklichen Ehe, durch den Tod entrissen.

Ihr Tod war sanft wie ihr Leben! mit meinen beiden mutterlosen Waisen, die die Größe ihres Verlustes nicht ahnen, beweine ich zu früh die Gute, die das Glück meines Lebens war.

Verwandte und theilnehmende Freunde werden meinem Unglück eine stille Mitleidszähre nicht versagen.

Warendorff den 2. Jan. 1814.

Carl Ludwig von Howell.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1813.

vom 25. bis zum 31. December.

Geboren: 3 Knaben 3 Mädchen.
Heyrathen: 1
Todesfälle: 3 männlichen 8 weiblichen Geschlechts.

Jahr 1814.

Vom 1. bis zum 8. Januar.

Geboren: 5 Knaben 5 Mädchen.
Heyrathen: —
Todesfälle: 13 männlichen, 6 weibichen Geschlechts.

Vermischte Neuigkeiten.

Arnheim den 4. Januar.

Das benachbarte Nimwegen ist von seinen Unterdrückern befreiet. Gestern Abend entdeckte man, daß die Garnison, welche etwa 7 bis 800 Mann stark war, kein Appel hielt, welches wirklich etwas ungewöhnliches vermuthen ließ. Wie froh war man daher nicht, als man diesen Morgen vernahm, daß die Franzosen des Nachts zwischen 2 und 3 Uhr in der Stille ausgezogen waren, 25 Stück Kanonen, und wie man sagt, eine sehr ansehnliche Summe Geldes hinterlassen hatten. Um 7 Uhr fuhren drei der ansehnlichsten Einwohner in Begleitung der Musikanten von dem Corps der Bürgerwache über, und bothen dem Preußischen Colonell, der die Truppen in Lenth commandirte, die Schlüssel der Stadt an, unter dem Freudengeschrey von Orange boven!

Bielefeldt den 6. Jan.

Heute ist das vierte Bataillon der Minden-Ravensbergischen Landwehr, unter der Anführung seines Commandeurs, des sich durch ächten Patriotismus so auszeichnenden Freiherrn von Schmising-Kerssenbrock, ehemaligen Königl. Preuß. Landrathen und dermaligem Mitgliede der provisorischen Regierungs-Commission der Grafschaft Ravensberg, von den heißesten Segenswünschen aller hiesigen Einwohner begleitet, über Warendorff und Münster zu seiner weitern Bestimmung ausmarschirt.

Halle, den 29. Nov. 1813.

Die ohne alle vorhergegangene Untersuchung vermeinter Schuld auf Befehl des Kaisers Napoleon im Juli aufgehobene Universität ist durch eine Königl. Preuß. allergnädigste Cabinetsordre vom 15. Nov. aus Frankfurt am Main authorisirt, „sogleich wieder in ihre volle Wirksamkeit einzutreten," auch haben Sr. Majestät in derselben erklärt: daß sie sich die Frankischen Stiftungen, Waisenhaus und Pädagogium, besonders empfohlen lassen seyn würden. Obwohl diese Verfügung von der Gerechtigkeit und Liberalität der Preuß. Regierung sicher zu erwarten war, so hat sie doch bei allen Ständen die lebhafteste Freude verbreibet, und wird es gewiß in allen Gegenden, wo sich ehemalige Söhne dieser berühmten hohen Schule finden. Auch die Frankischen Stiftungen, für welche manche unerwünschte und unpassende Veränderungen im Werk gewesen seyn sollen, gehen nun ebenfalls in ihrer Wirksamkeit als Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten ungehemmt fort. — Uebrigens waren glücklicher Weise noch alle Professoren, die man zum Theil versetzen, zum Theil pensioniren wollte, beisammen, und von dem Eigenthum des Universitätsinstituts war noch nichts abgeführt, so daß die Wiedereröffnung um so weniger Schwierigkeit finden kann. Den 3ten Januar k. J. sollen die Vorlesungen wieder ihren Anfang nehmen, und nächstens ein Catalog erscheinen.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

Extra-Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt

No. 2.

Verordnung.

Um den Nachtheilen und Stockungen vorzubeugen, welche der Mangel eines Appellations- und Criminal-Gerichtshofes in dem größern Theil des Königl. Gouvernements zwischen Weser und Rhein hervorbringen kann, wird hierdurch in Gemäßheit Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 5. December v. J. mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen, folgendes verordnet:

I.

In Civil-Sachen bildet die Appellations-Instanz:

1. Der erste Senat oder Section des Kön. Tribunals zu Münster für dessen zweiten Senat, sodann für die Tribunäle Rees und Steinfurt.
2. Der erste Senat des Tribunals zu Aurich für dessen zweiten Senat, und die Tribunäle Embden und Lingen.
3. Die zweiten Senate des Tribunals zu Münster und Aurich übernehmen dagegen die ersten Instanz-Sachen ihres Tribunalbezirks allein.
4. Das Tribunal zu Bielefeld bildet die Appellations-Instanz für das Tribunal zu Hörter.
5. Das Tribunal zu Paderborn für das zu Bielefeld.
6. Das Tribunal zu [illegible]er für das zu Paderborn.
7. Der erste Senat des Tribunals in Dortmund für das Tribunal in Minden.

II.

In Criminal- und Corrections-Sachen wird

1. Die Kön. Preuß. Criminal-Gerichtsordnung vom 11. Dec. 1805 hiermit eingeführt, und statt der bisher geltenden Criminal- und Correctionel-Strafgesetze ist der 20. Titel des 2ten Buchs des allgemeinen Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin den 26. Febr. 1799 zu befolgen. Für Gegenstände der einfachen Polizei bleiben die bisherige Verfahrungsart und die bisherigen Gesetze in Wirkung.
2. Schon begangene Vergehen und Verbrechen werden nach den bisherigen Gesetzen geahndet und bestraft, in sofern diese mildere Strafen bestimmen.
3. Die sämmtlichen Bezirks-Tribunäle und dort, wo zwei Senate vorhanden, der zweite Senat erkennen in erster Instanz.
4. Rücksichtlich der Appellation tritt derselbe Instanzen Zug ein, welcher bei den Civil-Sachen verordnet worden ist.
5. Die Sachen selbst werden von dem Instructionsrichter völlig instruirt, welchem es nachgelassen bleibt, die Friedensrichter nöthigenfalls zu beauftragen. Die Kön. Anwälde (Procureurs) concurriren wie bisher; die öffentliche Audienz hat sowohl in erster als zweiter Instanz statt, mit der Einschränkung: daß das Tribunas die Verhandlung bei verschlossenen Thüren verordnet, bei Sachen, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen dürfte.

   Der Angeschuldigte wird persönlich vorgeführt, nach seinem Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnort befragt; die Relation wird vom ernannten Referenten in Gegenwart des Kön. Anwalds und des Vertheidigers verlesen, die entscheidende Berathung geht ohne deren Beisein vor sich; Geschworne werden nicht mehr zugezogen, und die Sentenz wird in öffentlicher Audienz dem Angeschuldigten publicirt.
6. Criminal Erkenntnisse, welche sich zur landesherrlichen Bestätigung eignen, werden mit dem Gutachten des erkennenden Gerichts zur weitern Beförderung an das unterzeichnete Gouvernement eingesandt.
7. Die Vorfallende Criminalkosten werden, bei Unvermögenheit des Inquisiten, wie bisher, vom Staate getragen.
8. Dagegen werden die von den Tribunälen erkannten, noch nicht eingezogenen, so wie die künftig zu erkennenden Geldstrafen, auch die in Civil-Sachen erkannten und die Strafen, welche bei den Friedensgerichten vorkommen, vom Secretariat des Tribunals beigetrieben, und vereinnahmet, sie bilden mit den Secretariats-Gebühren (droits de greffe) eine Kasse, woraus die Bezahlung der Zeugen und Pedellen (Huissiers) verfügt wird.

III.

In allen Civil- Criminal- und Correctionel-Sachen, sowohl in erster als zweiter Instanz reicht die Anzahl von drei Richtern hin, um zu entscheiden.

IV.

Um den unter Privat-Unterschrift gefertigten Akten auch wider dritte Personen, nach Inhalt des Artikels 1328 des Civil-Codex, ein gewisses Datum zu verschaffen, wird in den Provinzen, wo das Enregistrement aufgehoben worden ist, dem Secretair eines jeden Tribunals, ein vom Präsidenten und dem Secretair eines jeden Friedensgerichts, ein vom Friedens-Richter paraffirtes Register zu führen, anbefohlen, worin auf Ansuchen eines jeden Betheiligten die Namen der Contrahenten und die Natur des Geschäfts, kürzlich unter Zusetzung des Datums des Eintrags verzeichnet, und daß solches geschehen, unter dem Akte bemerkt wird, wofür der Eintragende 4 gGr., im Falle des Art. 1325 für jedes folgende zugleich eingereichte Original aber 1 gGr. zu beziehen hat.

V.

Endlich wird das im 69. Art. der Prozeßordnung wegen Insinuationen an Unterthanen auswärtiger Staaten geordnete Verfahren dahin abgeändert, daß derartige In-

situationen künftig von dem Kön. Anwald, durch Requisition der auswärtigen Behörden, lediglich besorgt werden.

VI.

In den Gerichts-Bezirken der Kön. Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen bleiben der Instanzenzug und das Verfahren in Criminal- und Correctionel-Sachen vor der Hand unverändert, und findet daher gegenwärtige Verordnung nur in soweit Anwendung, als sie mit solchem bestehen kann.

VII.

Vorstehende Verordnung tritt gleich nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, die Bewohner der Provinzen des Gouvernements, insbesondere die sämmtlichen Gerichtsbehörden, haben sich darnach zu achten, und die Kön. Anwalde über deren Befolgung zu wachen.

Wegen Anordnung einer Cassations-Instanz soll nähere Verordnung erfolgen.

Münster den 10. Januar 1814.

Kon. Preuss. Zivil-Gouvernem. zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Publikanda.

Unter dem franz. Gouvernement waren bei den gewöhnlichen Holzverkäufen in den Landesherrlichen Gehölzen die Ankäufer verbunden, über den Betrag ihrer Kaufsumme vier Wechsel, worin jedoch ausdrücklich bemerkt war, daß die Geldsumme für Holzankäufe aus Landesherrlichen Gehölzen verschuldet werde, und welche in vier Terminen zahlbar waren, auf den General-Empfänger sprechend auszustellen.

Da nun nach einer uns geschehenen Anzeige von den in besagter Art im vorigen Jahre ausgestellten Wechseln jene vier Termine vor Entfernung des franz. Gouvernements noch nicht sämmtlich verfallen waren, inzwischen deren Zahlung an das jetzige Gouvernement bewirkt werden muß, dagegen aber die Wechselschuldner in Ansehung der ausgestellten und wahrscheinlich von dem General-Empfänger bei dessen Entfernung mitgenommenen Wechsel für die Zukunft sicher gestellt werden müssen; so werden zufolge Autorisation eines hohen Civil-Gouvernements vom 8ten dieses die Wechsel für die noch rückständigen, nach Entfernung des französischen Gouvernements fällig gewesenen Termine von Holzverkäufen in Landesherrlichen Gehölzen hierdurch für kassirt erklärt, zugleich aber auch die Wechselschuldner zur Zahlung der rückständigen so wie der künftig fälligen Terminen an die betreffenden Domainen-Rentmeister aufgefordert.

Münster den 10. Jan. 1814.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. v. M. in Betreff der Gehaltszahlung für verstorbene Militairpersonen folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet.

Die Rückstände der Besoldungen für Ober-Offiziere, den Unterstaab und die Freiwilligen werden den gesetzlichen Erben in auf- und absteigender, so wie in der Seitenlinie unverkürzt verabfolgt. Die Rückstände für Unteroffiziere und Soldaten werden nur deren Frauen und Kindern gezahlt, und fallen für entferntere Verwandte in die Staats-Casse zurück; wenn indeß ein Unteroffizier oder Soldat über seine Rückstände letztwillig verfügt hat, so wird sein letzter Wille zur Ausführung gebracht, wenn er auch entferntere Verwandte bedacht haben sollte.

Obige Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster den 12. Jan. 1814.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Ein hohes Civil-Gouvernement von Westphalen hat den Mitgliedern der durch das kaiserlich französische Decret vom 14. November 1811 im vorigen Lippe-Departement aufgehobenen Klöster das Pensions-Quantum für das zweite halbe Jahr 1[illegible] anzuweisen geruht.

Diese wohlthätige Verfügung wird hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die Zahlung bei der hiesigen provisorischen General-Casse gegen Beibringung eines von dem Bürgermeister der Communen, wo die Pensionisten wohnhaft sind, auszustellenden, mit 2 gGr. zu vergütenden Lebens-Attestes, und gegen gehörige Quittung verfügt werden wird.

Diejenigen vormaligen Kloster-Geistlichen, welche in den Bezirken Rees, Steinfurt und Lingen wohnen, können ihre Pension bei den Bezirks-Cassen der respectiven Kreise für Rechnung der General-Casse erheben.

Die Herren Bürgermeister wollen die Interessenten von dieser Verfügung in Kenntniß setzen.

Münster den 15. Jan. 1814.

Kön. Preuss. provisorische Regierungs-Commission.

Frhr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.